

# Zeitaufwand des Sachverständigen (§ 34 GebAG)

- 1. Der Sachverständige hat über seine Tätigkeit Aufzeichnungen zu führen und anzugeben, welchen Zeitaufwand er für welche Sachverständigentätigkeit aufgewendet hat. Er ist aber nicht verpflichtet, minuziös darzulegen, welche Tätigkeiten konkret an welchem Tag, in welchem Umfang und in welcher Qualität von ihm geleistet wurden. Nur ein besonders hoher Zeitaufwand bedarf einer näheren Erklärung.**
- 2. Vom Umfang des Befundes und des Gutachtens kann nicht zwingend auf den dafür notwendigen Zeitaufwand geschlossen werden. Ein knapper Stil ist oft zeitaufwändiger.**
- 3. Es ist von der Richtigkeit der Zeitangaben der Sachverständigen auszugehen. Seine Angaben sind solange als wahr anzunehmen, als nicht das Gegenteil erwiesen ist.**
- 4. Zur Mühewaltung gehören auch vorbereitende, ordnende, stoffsammelnde, konzipierende und ausarbeitende Tätigkeit sowie auch das Studium einschlägiger Fachliteratur, zumal der Sachverständige sein Gutachten stets nach dem jeweiligen Stand der Technik abzugeben hat.**

OLG Graz vom 5. Juli 2006, 6 R 60/06z

Der Sachverständige DI N. N. war mit der Begutachtung zahlreicher Baumängel und mit der Ausarbeitung einer Stellungnahme zu den von den Beklagten als Gegenforderung geltend gemachten Mehrkosten beauftragt worden. Dementsprechend erstattete der Sachverständige, nachdem er eine Gebührenwarnung nach § 25 GebAG erstattet und seine voraussichtlich zu erwartenden Gebühren mit rund € 12.000,- bekannt gegeben hatte, sein Gutachten schriftlich am 19. 12. 2005 und verzeichnete hierfür – unter anderem für Mühewaltung nach § 34 Abs 2 GebAG 62 Stunden à € 120,- und 17,5 Stunden einer Hilfskraft à € 75,- – eine Gebühr von insgesamt € 11.161,70; der Gebührennote war eine Aufstellung, aus der sich die Tätigkeit und die dafür aufgewandte Zeit ergeben, angeschlossen.

Die Klägerin erhob gemäß § 39 GebAG Einwendungen gegen die Höhe der verzeichneten Gebühr und bemängelte, dass der vom Sachverständigen geltend gemachte Zeitaufwand von 80 Stunden nicht nachvollziehbar sei, weil die zu begutachteten Baumängel nach seiner Ansicht offensichtlich augenscheinlich waren. Zudem sei hinsichtlich des geltend gemachten Zeitaufwandes für Studium von Gesetzen, Normen und Literatur darauf zu verweisen, dass bei einer Bestellung des Sachverständigen davon ausgegangen werde, dass „dieser aufgrund seiner Fähigkeiten als Sachverständiger dazu in der Lage ist, bautechnische Fragen zu beantworten, ohne vorerst ein umfangreiches Studium betreiben zu müssen“. Weiter begehrte die Klägerin eine detaillierte Aufschlüsselung, wie sich die 62 Stunden für Mühewaltung bzw die 17,5 Stunden für die Beiziehung von Hilfskräften zusammensetzten.

Nachdem die Hauptsache durch einen gerichtlichen Vergleich erledigt wurde, bestimmte das Erstgericht mit dem angefochtenen Beschluss die Gebühren des Sachverständigen für sein schriftliches Gutachten entsprechend seiner Gebührennote mit € 11.161,70 und für die Teilnahme an den Verhandlungen vom 21. 1. und 23. 1. 2006 – insofern unbekämpft – mit € 850,-, somit insgesamt mit € 12.011,70. In seiner rechtlichen Beurteilung führte das Erstgericht aus, die Einwände der Klägerin seien nicht berechtigt, weil bereits im Beiblatt zur Gebührennote eine ausreichend detaillierte Auflistung durch den Sachverständigen im Hinblick auf seine Tätigkeiten in chronolo-

gischer Abfolge angeschlossen war, sodass es einer weiteren Überprüfung nicht bedurft habe. Im Übrigen seien die Angaben des Sachverständigen so lange als wahr anzunehmen, als nicht das Gegenteil bewiesen werde; davon könne im Hinblick auf die Qualität des Gutachtens nicht ausgegangen werden. Auch der Zeitaufwand für Studium von Normen, Gesetzen und Literatur sei dem Sachverständigen im Rahmen seiner Gebühr für Mühewaltung zu honorieren.

Gegen diesen Beschluss richtet sich der Rekurs der Klägerin wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung mit dem Antrag, den angefochtenen Beschluss aufzuheben und die Sache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Erstgericht zurückzuverweisen.

Während sich die Beklagten nicht am Rekursverfahren beteiligten, gab der Sachverständige eine als Rekursbeantwortung zu wertende Stellungnahme ab, in der er erkennbar beantragte, dem Rekurs nicht Folge zu geben.

Der Rekurs ist nicht berechtigt.

Die Klägerin hält auch im Rekurs an ihrer Ansicht fest, dass die Aufstellung des Sachverständigen über seine Tätigkeit nicht nachvollziehbar und überprüfbar sei, sodass sich das Erstgericht mit ihr nicht habe begnügen dürfen. Es habe aufgrund seiner gegenteiligen Ansicht keine ausreichenden Feststellungen getroffen, die die Beurteilung des Gebührenanspruches des Sachverständigen zuließen.

Im Ergebnis macht die Klägerin damit einen Verfahrensmangel geltend, der jedoch nicht vorliegt. Es ist zwar zutreffend, dass der Sachverständige Aufzeichnungen über seine Tätigkeit zu führen und anzugeben hat, welchen Zeitaufwand er für welche Sachverständigentätigkeit erbrachte; er ist aber nicht verpflichtet, wie die Klägerin meint, minuziös darzulegen, welche Tätigkeiten konkret er an welchem Tag, in welchem Umfang und in welcher Qualität durchführte. Grundsätzlich kann auch vom Umfang des Befundes und des Gutachtens nicht zwingend auf den dafür notwendigen Zeitaufwand geschlossen werden, weil gerade ein knapper Stil oft zeitaufwändiger ist (SV 1989/4, 22). Nach der Rechtsprechung ist daher von der Richtigkeit der Angaben des Sachverständigen hinsichtlich der für die Mühewaltung aufgewendeten Zeit auszugehen und es sind, wie das Erstgericht zutreffend ausführte, diese Angaben so lange als wahr anzunehmen, als nicht das Gegenteil erwiesen ist (*Krammer/Schmidt*, GebAG, MGA<sup>3</sup> E 209 zu § 34 GebAG mwzN). Vom Erweis eines solchen Gegenteils kann angesichts der Ausführungen der Klägerin hier nicht gesprochen werden. Darüber hinaus bedarf nur ein besonders hoher Zeitaufwand einer näheren Erklärung. Von einem solchen kann aber hier angesichts der zahlreichen Gutachtensaufträge nicht die Rede sein. Die vom Sachverständigen erstellte und der Gebührennote als Beiblatt angeschlossene Tabelle über die Chronologie seiner Tätigkeit ist durchaus nachvollziehbar, zumal auch die Vorbereitung des schriftlichen Gutachtens, die ordnende, stoffsammelnde, konzipierende und ausarbeitende Tätigkeit sowie auch das Studium einschlägiger Fachliteratur jedenfalls von der Gebühr für Mühewaltung umfasst ist. Gerade das Studium einschlägiger Fachliteratur ist dem Sachverständigen jedenfalls zugestehen, hat er doch unter Berücksichtigung der Anforderungen an seine Fachkenntnisse und die damit verbundene Haftung dafür zu sorgen, dass er sein Gutachten stets nach dem jeweiligen Stand der Technik abgibt und sich entsprechend in Bezug auf den begutachtenden Fall weiterbildet und zusätzliche Informationen verschafft. Im Übrigen kann nach den §§ 526 Abs 6 und 500a ZPO auf die rechtliche Beurteilung des Erstgerichts verwiesen werden.

## Entscheidungen und Erkenntnisse

---

Kosten wurden entsprechend der Rechtslage (§ 41 Abs 3 GebAG) von der Klägerin nicht verzeichnet.

Der Rechtszug zum Obersten Gerichtshof ist in Gebührensachen jedenfalls ausgeschlossen, sodass nach § 528 Abs 2 Z 5 ZPO auszusprechen war, dass der Revisionsrekurs jedenfalls unzulässig ist.